

Übersicht über die Entwicklung der Abschreibungsregelungen gem. § 6 Abs. 2, 2a EStG

	2009	ab 2010: Wahlrecht	
< 60	GWG sofort Aufwand ohne gesonderte Erfassung	GWG sofort Aufwand ohne gesonderte Erfassung	GWG: sofort Aufwand ohne gesonderte Erfassung
60			GWG: Sofortabschreibung
150	Sammelposten	Sammelposten	GWG: Sofortabschreibung
410			Abschreibung gem. betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer
1.000	Abschreibung gem. betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer	Abschreibung gem. betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer	Abschreibung gem. betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer
> 1.000	Abschreibung gem. betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer	Abschreibung gem. betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer	Abschreibung gem. betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer

GWG: Geringwertige Wirtschaftsgüter

Sammelposten: Alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150 - 1.000, die in dem Berichtsjahr angeschafft werden, müssen in einen Sammelposten eingestellt werden, unabhängig davon, um welche Arten von Gegenständen es sich handelt und wie lange sie tatsächlich im Betriebsvermögen verbleiben. Die Gesamtsumme wird mit 20 % (= über 5 Jahre) abgeschrieben.

Ausnahme: Immaterielle Vermögensgegenstände fallen nicht unter die Sammelpostenregelung, sondern werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Sofortabschreibung (mögl. ab 2010): Die im Berichtsjahr angeschafften Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen EUR 60-410 können im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben werden. Sie stellen somit sofort Aufwand des Berichtsjahres dar, müssen aber im Anlagenverzeichnis erfasst sein.

Das ab **2010** bestehende Wahlrecht muss für alle Wirtschaftsgüter einheitlich ausgeübt werden! Wird ein Sammelposten gebildet, müssen alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von EUR 150-1.000 dort eingestellt werden. Eine Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter bis EUR 410 ist dann NICHT möglich!!!